

Herzlich Willkommen bei der Feuerstelle Schlossgumpi in Büsserach

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Nutzungsordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- 2 Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer der Grillstelle Schlossgumpi verbindlich.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- 1 Für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Feuerstellen ist das Team des Werkhofs der Gemeinde Büsserach zuständig. Anfragen oder Beanstandungen sind an die Bauverwaltung zu richten.
- 2 Bei der Feuerstelle und in der näheren Umgebung ist nach 22.00 Uhr für angemessene Ruhe zu sorgen. Die gesetzliche Nachtruhe ist einzuhalten.
- 3 Eine beschränkte Anzahl Parkplätze stehen bei der Fischzucht zur Verfügung. Beim Schlosshof ist das Parkieren verboten.
- 4 Eine Zufahrt zur Feuerstelle mit dem Auto besteht nicht.

§ 3 Nutzung und Reservation

- 1 Die Grillstelle steht Privatpersonen wie auch Vereinen und Organisationen zur Nutzung offen.
- 2 Die Reservation der Grillstelle Schlossgumpi ist online unter www.buesserach.ch möglich. Sie erhalten anschliessend eine Reservationsbestätigung per E-Mail. Diese ist auf Verlangen vorzuweisen. Auch eine telefonische Reservation bei der Gemeindeverwaltung Büsserach ist möglich.
- 3 Es dürfen keine Reservationszettel bei der Grillstelle angebracht werden. Diese sind ungültig.
- 4 Die Grillstelle steht den Nutzern nur während der bewilligten Zeiten zur Verfügung. Die Grillstelle ist so zu verlassen, dass diese anschliessend durch andere Nutzer uneingeschränkt und sauber genutzt werden kann.
- 5 Es dürfen keine baulichen Veränderungen an der Grillstelle und am Platz vorgenommen werden.
- 6 Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden.
- 7 Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- 8 Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.
- 9 Die Verwendung des Holzes vom Hof für die Feuerstelle ist nicht erlaubt. Bei Bedarf ist der Landwirt vorher anzufragen und gegebenenfalls zu entschädigen.

§ 4 Sicherheit

- 1 Der Nutzer der Grillstelle ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich.
- 2 Nach Ende der Veranstaltungen ist das Feuer in der Grillstelle zu löschen (Waldbrandgefahr).
- 3 Die Feuerstelle liegt direkt an der Lüssel. Kinder sind unter ständiger Aufsicht zu halten.
- 4 Das Baden in der Schlossgumpi ist grundsätzlich erlaubt. Bei Hochwasser ist das Baden in der Lüssel jedoch lebensgefährlich und verboten.

§ 5 Sauberkeit

- ¹ Die Grillstelle und die Umgebung sind sauber zu halten. Das Entsorgen von Abfall in umliegenden Wiesen, auf Gehwegen und im Wald ist strikte untersagt und wird durch die Gemeindebehörde angezeigt.
- ² Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht Sache der Gemeinde. Die Nutzer sind aufgefordert, ihren Abfall wieder mitzunehmen und privat zu entsorgen.
- ³ Die nächste Umgebung der Grillstelle ist nicht als Toilette zu nutzen. Dies führt zu unangenehmen Geruchsemissionen. Bei grösseren Veranstaltungen soll eine mobile Toilette gemietet werden. Die Kosten dafür sind durch den Nutzer direkt zu bezahlen.
- ⁴ Die Grillstelle ist nach der Nutzung für einen erneuten Gebrauch herzurichten und zu reinigen.
- ⁵ Beim Rauchen auf dem Gelände sind die Zigarettenrückstände in Aschenbecher zu entsorgen.

§ 6 Haftung

- ¹ Schäden an der Grillstelle, dem Inventar oder in der näheren Umgebung, sind umgehend bei der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- ² Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche bei der Grillstelle gelagert oder verwendet werden, aus.
- ³ Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsaufgaben werden bei den Fehlbaren und/oder der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen oder Vereine direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

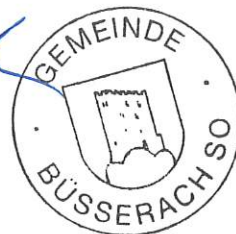
§ 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 8. August 2022


Josef Christ
Gemeindepräsident


Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Kontaktdaten

Werkhof 079 407 95 44
Bauverwaltung 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei 117
Feuerwehr 118
Ambulanz 144
Notruf Allgemein 112

Anmieten mobile Toiletten:

- Toi-Toi Tel. 0800 864 000
- Deo-Cab Tel. 061 703 14 14
- Kompotoi Tel. 044 273 30 30

Einwohnergemeinde Büsserach
Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Telefon 061 789 90 32
cathrin.schmid@buesserach.ch